



Anfragenbeantwortung

08. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2020

5.1. Anregung zur Bündelung von zwei Verwaltungsvorgängen im Rahmen der Kindergeldbeantragung

Herr Nehues regt an, dass mit Ausgabe der Geburtsurkunde eine Meldebescheinigung mit ausgereicht werden sollte, die im Zuge der Beantragung von Elterngeld vorzulegen sei, oder zumindest darauf hinzuweisen.

Die Anregung werde geprüft, so **Frau Herzog-von der Heide**.

Antwort der Verwaltung – Ordnungs- und Rechtsamt:

Grundsätzlich kann das Standesamt bei Aushändigung der Geburtsurkunden eines Neugeborenen keine Meldebescheinigung für die Beantragung von Elterngeld aushändigen. Mit Beurkundung durch das Standesamt wird das Kind nicht direkt im Melderegister eingetragen. Auch die Pflege des Melderegisters unterliegt nicht dem Standesamt. Die Eintragung erfolgt durch die Mitarbeiter/innen des Einwohnermeldewesens. Diese sind auch für die Ausstellung einer Meldebescheinigung zuständig.

Nach Beurkundung wird durch das Standesamt eine elektronische Datenübermittlung an das Einwohnermeldewesen ausgelöst. Diese wird am nächsten Arbeitstag im Melderegister verarbeitet. Erst jetzt ist das Neugeborene aktiv gemeldet und es kann eine Meldebescheinigung ausgestellt werden. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass die Eltern direkt mit der Geburtsurkunde im Einwohnermeldewesen vorstellig werden. Das Kind wird dann entsprechend durch die Mitarbeiter/innen manuell eingearbeitet und es kann direkt eine Meldebescheinigung ausgestellt werden.

In Zukunft wird bei der Ausgabe der Geburtsurkunde auf das Verfahren hingewiesen.

i. A. Dalbock
Abteilungsleiter Einwohnermeldewesen/Wohnen/Soziales